

# SATZUNG

## Sport und Reha Freising e. V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Sport und Reha Freising e. V.** und wurde am 20. August 1992 in das Vereinsregister in Freising eingetragen. Er ist dem Behinderten- und Versehrten-Sport-Verband (BVS) Bayern e. V. im BLSV angeschlossen. Der Verein hat seinen Sitz in Freising. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Wesen und Zweck

Der Verein ist parteipolitisch und Konfessionen neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Leibesübungen für Behinderte und Versehrte als Heilmaßnahme, Erholungsfürsorge und der Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Arbeitskraft. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch die Erfassung zivilbehinderter und kriegsgeschädigter sowie anderer Männer, Frauen und Jugendlicher zu regelmäßigen Leibesübungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Behinderten und Nichtbehinderten werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung der Mitgliedschaft,
- d) durch Ausschließung.

Zu a) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu b) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Zu c) Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit den fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung mittels eines eingeschriebenen Briefes durch die Vorstandschaft nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Mahnung voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der

Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses.

Zu d) Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen:

- 1.) bei groben wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- 2.) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- 3.) bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können,
- 4.) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen ist, entscheidet alsdann mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Betroffenen kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht der Betroffene von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt er die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister.
  - d) Ein 3. Vorsitzender kann darüber hinaus in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2.) Jeder Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 3.) Die 2. und 3. Vorsitzenden sind in der Reihenfolge ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung jeglicher Art. Eine Vollmachtserteilung tritt automatisch in Kraft.
- 4.) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

- 5.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu bestellen.
- 6.) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses hierzu beschlossen ist.
- 7.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Geschäftsordnung anders geregelt ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Entscheidung des Vereinsausschusses einzuholen.

## **§ 7 Vereinsausschuss**

1.) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Ehrenvorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) den Abteilungsleitern
- e) den Beisitzern.

2.) Der Vereinsausschuss wird, bis auf den Ehrenvorsitzenden, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung einmalig ohne zeitliche Beschränkung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Ehrenvorsitzenden ohne Angabe von Gründen abberufen. Die Amtsperiode der gewählten Personen beginnt mit der Annahme der Wahl.

3.) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vereinsausschuss. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als € 1000,00 hat sie zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

4.) Vereinsausschusssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsausschussmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vereinsausschusses ist nicht zwingend erforderlich.

5.) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsausschuss-Mitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

6.) Die Vereinsausschusssitzung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. den Stellvertretern schriftlich oder mündlich einberufen.

7.) Der Sportarzt hat nur eine beratende Funktion im Vereinsausschuss. Er wird von Vereinsausschuss auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Sportarzt kann von der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsausschuss ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

## **§ 7a Kassenprüfer**

1.) Die Mitgliederversammlung wählt gleichlaufend zur Wahl des Vereinsausschusses zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt per Handzeichen.

2.) Die Aufgaben der Kassenprüfer sind:

- a) Jährlich mindestens eine Kassenrevision
- b) der Revisionsbericht an die Mitgliederversammlung
- c) der Vorschlag der Entlastung, Teilentlastung bzw. Nichtentlastung des Vereinsausschusses
- d) Die Kontrolle durch die Prüfer erstreckt sich auf die Richtigkeit der Buchungen, die ordnungsgemäße Beleghaltung und darauf, dass die Ausgaben in der Höhe nach und dem Vereinszweck

entsprechend gerechtfertigt sind. Über die vorgenommenen Revisionen wird ein Revisionsvermerk in die Kassenbücher eingetragen.

5.) Die Revisoren nehmen an den Ausschusssitzungen nicht teil.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stimmberechtigter Mitglieder stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vereinsausschusses,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl des Vereinsausschusses,
- die Entlastung des Vereinsausschusses,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages des Vereins,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. D. h., wenn das Ergebnis eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

## **§ 9 Mitgliederbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung und Anfallsberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand (§ 6) bestimmt.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Behinderten- und Versehrten-Sport-Verband (BVS) Bayern e.V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München; dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Freising.

## **§ 13 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, Spenden und dergleichen.

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne.

Ausgaben dürfen nur für sportliche und kulturelle Zwecke erfolgen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.

## **§ 14 Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder**

Alle volljährigen ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen eine beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur durch den Vereinsausschuss erfolgen.

Bei Eintritt hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Für Jugendliche ermäßigen sich die Beiträge um die Hälfte. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Der Jahresbeitrag kann in jeder Mitgliederversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepasst werden.

Ein Erlassen/Herabsetzen des Beitrages kann nur in besonderen Einzelfällen erfolgen. Der Vereinsausschuss entscheidet in diesen Fällen.

## **§ 15 Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für die Vereinstätigkeit**

- 1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 3.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 4.) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 5.) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

Redaktionelle Änderungen in §1 bis §15 bleiben dem Vereinsausschuss vorbehalten.

Stand: 29.10.2016